

Anhang D zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Ernährungssicherung, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

Das **Menschenrecht auf angemessene Nahrung** bedeutet, dass alle Menschen ein Recht auf sichere, ausreichende und ausgewogene Ernährung haben. Das Recht ist verwirklicht, wenn jedem Menschen Zugang zu und Kontrolle über Ressourcen gewährleistet wird, die es ihr/ihm erlauben, Nahrung zu produzieren, zu verdienen oder zu erwerben. Das Recht auf Nahrung ist **handlungsleitend** für Deutschlands Maßnahmen zur Bekämpfung von Hunger und Fehlernährung und der **zentrale Ansatz** für Deutschlands Engagement in den Bereichen Ernährungssicherung, ländliche Entwicklung und Landwirtschaft. Die deutsche EZ unterstützt die Partnerregierungen dabei, das Recht zu verwirklichen und folgende **Kernelemente** umzusetzen:

- **Verfügbarkeit**, das heißt mengenmäßig ein ausreichendes Maß an gesunder Nahrung, entweder durch eigenen Anbau oder über funktionierende Verteilungs-, Verarbeitungs- und Marktsysteme für alle Menschen;
- **Zugänglichkeit für alle Menschen**, sowohl in **finanzieller Hinsicht**, vor allem für Gruppen, die besonders von Ernährungsunsicherheit betroffen sind (Landlose, Kleinbäuer*innen, Pastoralist*innen, Frauen und Kinder, in Armut lebende Menschen im städtischen Raum, Indigene Völker und lokale Gemeinschaften), als auch in **physischer Hinsicht**, vor allem für Personen, die mit Behinderungen oder Krankheit leben¹;
- **Angemessenheit und Qualität** von Nahrungsmitteln, das heißt an Ernährungsbedürfnisse angepasst, kulturell akzeptabel und gesundheitlich unbedenklich (Inhaltsstoffe, Umwelteinflüsse in Produktion und Lagerung);
- **Nachhaltigkeit**, das heißt nachhaltige Ernährungssysteme, die die Verfügbarkeit von Nahrung langfristig sowohl für heutige als auch zukünftige Generationen gewährleisten.

¹ Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

→ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen, das Recht auf Nahrung umzusetzen, indem sie zum Beispiel

- die **Verfügbarkeit** von qualitativ hochwertigen und ausreichenden Nahrungsmitteln für die **lokale Bevölkerung nachhaltig sicherstellen**, insbesondere für **benachteiligte Personen und Gruppen** wie Frauen, Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, in Armut lebende Menschen, Kleinbäuer*innen, Indigene Völker; beispielsweise durch Ernährungsvielfalt oder durch Diversifizierung.
- den **Zugang der Bevölkerung** zu erforderlichen Nahrungsmitteln unterstützen, indem sie ihre Kaufkraft und ihr Einkommen stärken, zum Beispiel durch die Förderung von (außer-) landwirtschaftlichen Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten und der Sicherstellung erschwinglicher Preise für in Armut lebende Personen/Gruppen.
- **soziale Sicherungsmaßnahmen** für benachteiligte Personen und Gruppen einführen/ausbauen, zum Beispiel durch Gutscheinprogramme für eine verbesserte Ernährung für Kinder.

→ Partizipation und Empowerment:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen,

- **benachteiligte Personen und Gruppen systematisch** an Entscheidungsprozessen zu **beteiligen**, beispielsweise bei der Entwicklung von Ernährungssicherungsstrategien.
- die **Interessensvertretung** von Kleinbäuer*innen und Landarbeiter*innen zu stärken.
- den **Zugang der Zielgruppen** zu Betriebsmitteln, Serviceleistungen, Produktionsfaktoren, finanziellen Ressourcen und bedarfsorientierter Beratung sowie Trainings zu gewährleisten.
- **Land(nutzungs)rechte** für Frauen, Indigene Völker, Jugendliche, Pastoralist*innen und von Vertreibung oder Umsiedlung bedrohte Menschen zu sichern.
- die **Rahmenbedingungen für Klein(st)betriebe zu stärken**, insbesondere für diejenigen, die von benachteiligten Personen/Gruppen geführt werden, etwa ein faires öffentliches Auftragswesen oder durch die Verbesserung ihres Zugangs zu Beratungs- und Finanzdienstleistungen (zum Beispiel Mikrokredite).
- **nachhaltige Produktivitätssteigerungen und Landnutzung** der kleinbäuerlichen/pastoralen Land- und Viehwirtschaft zu fördern mittels lokal angepasster Innovationen und Technologien.
- Entscheidungsprozesse (insbesondere bei Landentwicklungsprojekten, Umsiedlungen) dahingehend zu gestalten, dass eine freie, vorherige und informierte **Zustimmung** der betroffenen Personen/Gruppen sichergestellt wird (vgl. auch [Kapitel 2.2](#) zu **FPIC** von Indigenen Völkern).
- **natürliche Ressourcen und die lokale Agrobiodiversität** nachhaltig zu schützen; unter Berücksichtigung und Vermittlung von lokalem und indigenem Wissen.
- Maßnahmen zur **Stärkung der Anpassungskapazitäten** der Zielgruppen an die Auswirkungen des Klimawandels sowie zur **Widerstandsfähigkeit von (Agrar-) Ökosystemen** zu unterstützen; beispielsweise durch nachhaltige land- und viehwirtschaftliche Praktiken, Förderung von innovativen Technologien und klimaresilienten Anbaupraktiken, welche die Anpassungskapazitäten der Zielgruppen stärken, sowie Versicherungen gegen die Klimawandelfolgen.
- **(digitale) Frühwarn- und soziale Sicherungssysteme** zu etablieren und bestehende zu fördern, um Hungerkatastrophen und Ernährungsunsicherheit zu vermeiden und langfristig benachteiligte Personen/Gruppen zu schützen.

→ Transparenz und Rechenschaftspflicht:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen,

- mit dem Privatsektor in der Agrar- und Ernährungswirtschaft **Vereinbarungen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten** gemäß der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie zur Einhaltung der *RAI Principles* und den **Freiwilligen Leitlinien zu Landnutzungsrechten** (siehe unten) zu treffen, beispielsweise im Rahmen von Multi-Stakeholder-Dialogen.
- **integre und effiziente staatliche Verwaltungsstrukturen zu fördern**, um **Rahmenwerke** wie Freiwillige Leitlinien zu Landnutzungsrechten, Freiwillige Leitlinien für das Recht auf angemessene Nahrung, Freiwillige Leitlinien zur Gleichstellung der Geschlechter und Freiwillige Leitlinien für nachhaltige Kleinfischerei (siehe unten) anzuwenden.
- **(Land-)Konflikten vorzubeugen**, indem zum Beispiel Mechanismen zur Sicherung von Landrechten und Landnutzung für betroffene Personen/Gruppen oder Informationssysteme für alle von Enteignung bedrohten Gebiete geschaffen werden.
- einen **gleichberechtigten und gerechten Interessensausgleich bei Zugangs- und Nutzungskonflikten** über fruchtbares Land und landwirtschaftliche Ressourcen sicherzustellen, der die Rechte von Betroffenen wie Indigene Völker, lokale Gemeinschaften, Frauen, Pastoralist*innen, Menschen ohne formelle Landrechte oder Landtitel respektiert.
- **transparente Konfliktlösungsmechanismen bereitzustellen**, indem Verwaltungs- und Justizbehörden dafür ausgebildet werden, Land(-nutzungs)konflikte unparteiisch zu lösen. Es sollten außergerichtliche, faire, nichtdiskriminierende Möglichkeiten zur raschen Beilegung von Streitigkeiten über Landbesitzrechte in Übereinstimmung mit Menschenrechten zugänglich sein.

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

→ Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:

- bei **Marktteilnahme, dem Verlust relativer Wettbewerbsfähigkeit und damit einhergehender verschärfter Armut**;
- beim **Zugang** zu erforderlichen **Betriebsmitteln** und **Serviceleistungen** sowie zu klimaangepassten Produktionsmitteln und Technologien (zum Beispiel klimaangepasstes Pflanzgut);
- durch die Förderauswahl von **landwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten** (zum Beispiel Exportfrüchte), die weder Zugang noch Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln fördern;
- durch **Verdrängung der Nahrungsmittelproduktion** für den lokalen Konsum, unter anderem durch Export von Nahrungsmitteln;
- bei **Bodenreform, Landtitelvergabe, Landnutzungsplanung** sowie **Planung von Nutzungsrechten an natürlichen Ressourcen** wie Wasser, Fischbestände etc.

→ Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:

- **der lokalen Bevölkerung**, insbesondere marginalisierter Personen/Gruppen, bei Landverkauf oder -verpachtung, Grundbucheintragungen, Landverwaltung, im Vorfeld von Räumungen oder bei der Entwicklung von Politiken und Maßnahmen in Bezug auf Land.

→ Beeinträchtigung des Schutzes:

- wenn Personen und zivilgesellschaftliche Organisationen (Landrechtsverteidiger*innen, Umweltaktivist*innen) **bedroht, kriminalisiert, getötet** werden und online wie offline **Schutzmaßnahmen fehlen**.

→ Unfreiwillige Umsiedlungen:

- durch Verkauf und Verpachtung von Land oder **Ausbleiben von Entschädigungszahlungen**.

→ Beeinträchtigung von Arbeitsrechten:

- durch Benachteiligung marginalisierter Personen/Gruppen in **Rekrutierungsprozessen** in landwirtschaftlichen Betrieben;
- durch **mangelnde Arbeits- und Sicherheitsstandards** in landwirtschaftlichen Betrieben oder Kinder- und Zwangsarbeit;
- durch Ungleichbehandlung marginalisierter Gruppen bei **Entlohnung** (gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied); Verwehrung eines angemessenen und existenzsichernden Lohns.

4. Relevante Dokumente

- Das Recht auf Nahrung ist im VN-Sozialpakt in Art. 11 verankert. Darüber hinaus ist es in der VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 28), der VN-Kinderrechtskonvention (Art. 24) und der VN-Frauenrechtskonvention enthalten (Art. 12(2)).
- VN-Generalversammlung, 2018: Erklärung für die Rechte von Kleinbauern und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten (UNDROP).
- VN-Ausschuss zum Sozialpakt: Allgemeine Bemerkung Nr. 12 zum Recht auf angemessene Nahrung und Allgemeine Bemerkung Nr. 26 zu Land und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.
- VN-Frauenrechtsausschuss: Allgemeine Bemerkung Nr. 34 zu Frauen im ländlichen Raum.
- Welternährungsausschusses (*Committee on World Food Security, CFS*), 2004: Freiwillige Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung im Kontext nationaler Ernährungssicherung (kurz: Freiwillige Leitlinien für das Recht auf angemessene Nahrung).
- CFS, 2012: Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit (kurz: Freiwillige Leitlinien für Landnutzungsrechte).
- CFS, 2023: Freiwilligen Leitlinien zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen im Kontext Ernährungssicherung und Ernährung (kurz: Freiwillige Leitlinien zur Gleichstellung der Geschlechter).
- CFS, 2014: Prinzipien für verantwortliche Investitionen in die Landwirtschaft und Nahrungsmittelsysteme der Vereinten Nationen (kurz: RAI Principles).
- FAO, 2015: Freiwilligen Leitlinien für die Sicherung der nachhaltigen Kleinfischerei im Kontext von Ernährungssicherheit und Armutsbekämpfung (kurz: Freiwilligen Leitlinien für nachhaltige Kleinfischerei).
- Special Rapporteur on the right to food, 2025: The right to food, finance and national action plans.
- FAO, 2014: Right to Food Methodological Toolbox.
- FAO, 2014. Right to Food Handbooks.